

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1957\_1  
**Titel:** Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1957  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1957\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/)

**Abschnitt:** Par. 13 Promotionsgebühren

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1957\\_1/16/LOG\\_0018/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/16/LOG_0018/)

amt angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### **Par. 11 Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung**

Wird eine Dissertation abgelehnt oder hat ein Bewerber die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so werden sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet hierüber vertraulich in Kenntnis gesetzt.

### **Par. 12 Abweichung von der Promotionsordnung**

In besonderen Ausnahmefällen kann der Große Senat auf einstimmigen Antrag einer Fakultät Abweichungen von der Promotionsordnung zulassen. Die Fakultäten können Erläuterungen zur vorliegenden Promotions-Ordnung herausgeben. Diese bedürfen der Zustimmung des Großen Senats.

### **Par. 13 Promotionsgebühren**

Die Promotionsgebühr beträgt 200 DM. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuches, die andere

Hälfte vor der mündlichen Prüfung an die Kasse der Technischen Hochschule Stuttgart einzubezahlen. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag der Gebühr nochmals zu entrichten. (Die Quittung ist dem Prüfungsausschuß zum Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.)

Die zweite Hälfte der Promotionsgebühr kann in Ausnahmefällen durch den Kleinen Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät erlassen oder ermäßigt werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten die Bedürftigkeit.

#### **Par. 14 Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (R.G.Bl. I S. 985) und seiner Durchführungsverordnungen entzogen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens des Doktorgrades unwürdig erweist.

#### **Par. 15 Ehrenpromotion**

Durch Beschluß des Großen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing.